

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3712-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.09.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 49 MH - Energiepark Styruer Ruhrbogen - in Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 49 MH - Energiepark Styruer Ruhrbogen -.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister	
Hülsebusch Datum 24.07.2023	Dr. Palotz Datum 26.07.2023	Schranz Datum 15.08.2023	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3712-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

Ja []

Keine [x]

b) Auswirkungen auf das Klima

Ja []

Nein [X] Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans betrifft das Mülheimer Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Regionalen Flächennutzungsplan keine Baurechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.11.2021 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 01.10.2021 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 49 MH -Energiepark Styruer Ruhrbogen- beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse in den übrigen RFNP-Städten wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 25.01. bis 25.02.2022 durchgeführt.

Die RFNP-Änderung 49 MH bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styruer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

Nun sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper geschaffen werden, die voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3712-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt / festgelegt. Zudem ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene werden die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage abschließend und verbindlich festgelegt.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPIG NRW. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung (alte und neue Darstellung)

Anlage 2: Begründung (Entwurf)

Anlage 3: Umweltbericht (Entwurf)

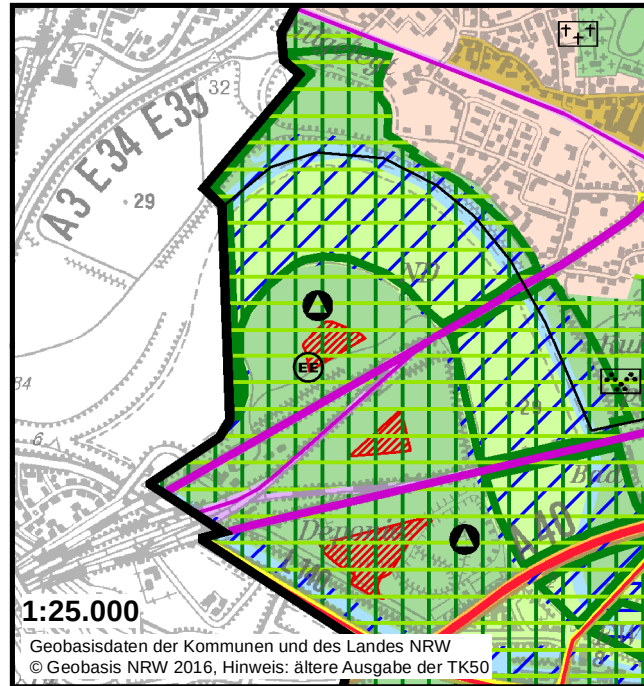
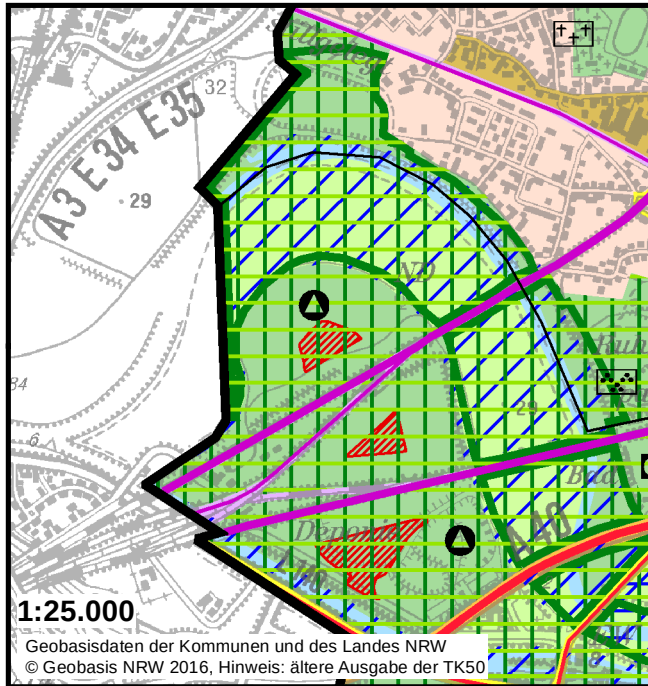
Anlage 4: Synopse der Anregungen zur frühz. Beteiligung

Die umfangreichen Anlagen 2-4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

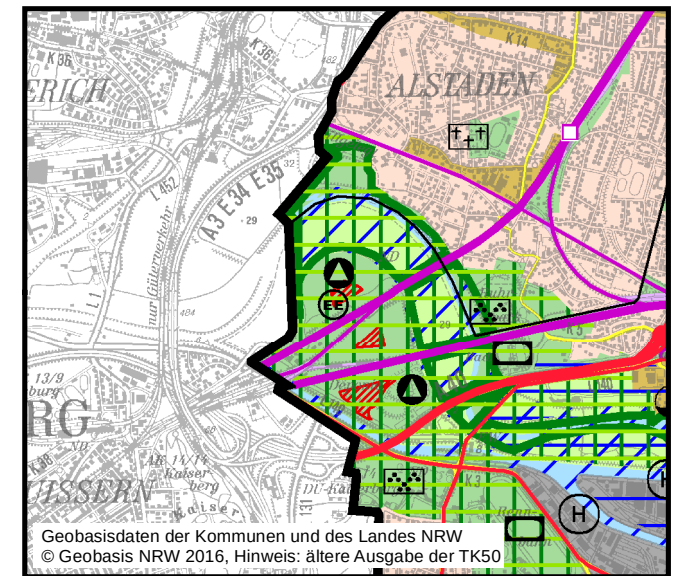
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen)

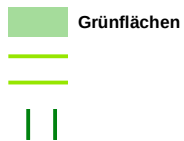


Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Ver- und Entsorgung:



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

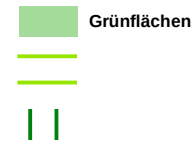
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

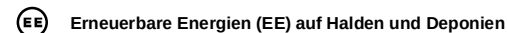
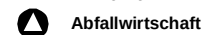
Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Ver- und Entsorgung:



gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Stand: April 2023 (Entwurf)

RFNP-Änderung 49 MH - Energiepark Styruer Ruhrbogen (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	3
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	4
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.4	Vorgaben des RFNP	9
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans	11
2.7	Bebauungsplanung	11
2.8	Sonstige informelle Planungen	12
2.8.1	Masterplan Emscher Landschaftspark	12
3	Gegenstand der Änderung	12
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP	12
3.4	Bedarfsnachweis	12
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	12
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	14
4.1	Artenschutz	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Bodendeponie Kolkerhofweg	14
5.2	Konzentrationszone für Windenergieanlagen	14
5.3	Technische Infrastruktur	15
5.4	Deichschutz	15
5.5	Bodendenkmalpflege	15
5.6	Bodenschutzklausel	15
5.7	Klimaschutzklausel	16
5.8	Seveso III	16
5.9	Verbandsgrünflächen	17
5.10	Altlasten	17
6	Verfahrensablauf	17
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	17
6.2	Einvernehmen des RVR	17
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	17
6.4	Weiteres Verfahren	17
7	Flächenbilanz / Monitoring	18

Stand: April 2023

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die vorliegende Änderung des RFNP bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

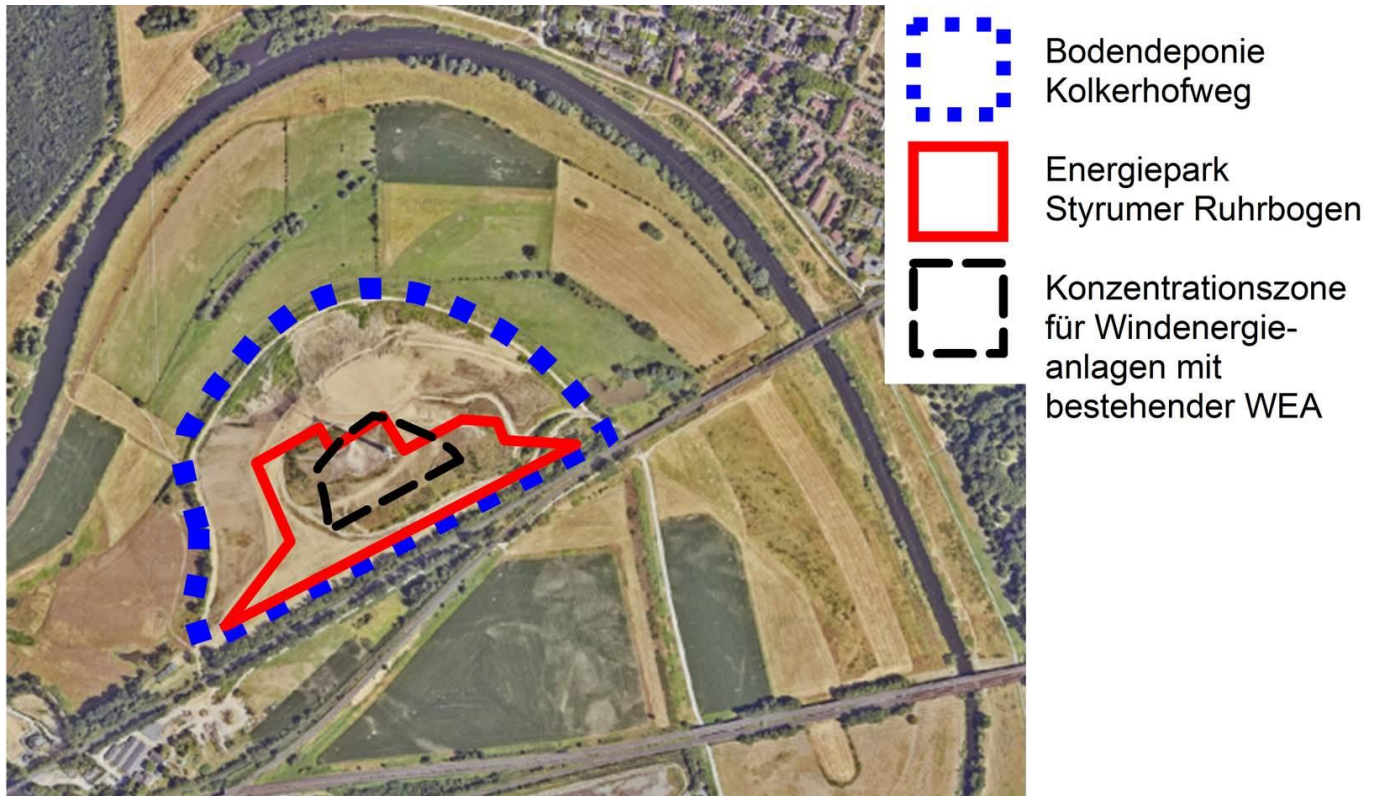
Das RFNP-Änderungsverfahren wurde mit dem Ziel eingeleitet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper zu schaffen. Die Planung sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, deren Flächengröße voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt / festgelegt. Zudem ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

Die nachfolgende Flächenübersicht zeigt die Bodendeponie Kolkerhofweg, den Energiepark Styrumer Ruhrbogen (Stand 2017) und die Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) mit einer bestehenden WEA.

Flächenübersicht:



Quellennachweis zum Luftbild: © Regionalverband Ruhr, dl-de/by-2-0
(<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Ziel I.1.1 - Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ziel I.2.1 - Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und Hochwasserereignisse an oberirdischen Gewässern werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in Kapitel 2.2 (Grundsatz 4-1 Klimaschutz ff),

Kapitel 5.7 und im Umweltbericht Rechnung getragen. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP liegt der Änderungsbereich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet; jedoch in einem Risikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Änderungsbereich keine Gefahr von Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen. Da eine Deponiehalde gegenüber den umgebenden Flächen aufragt, sind Niederschlagsanstauungen eher unwahrscheinlich. Im Rahmen des Deponieabschlusses bzw. der Rekultivierung der Deponieoberfläche ist eine entsprechende Oberflächenentwässerung vorzusehen.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und den Grünzügen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industrikulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Der Bereich der RFNP-Änderung liegt innerhalb des im LEP gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 14: „Ruhtal“, der auf der regionalplanerischen Ebene als für die Industriekultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 65: „Ruhrort / Unteres Ruhr- tal / Mülheim a.d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim a.d. Ruhr)“ konkretisiert ist. Die dem Kulturlandschaftsbereich wertgebenden Elemente oder Strukturen sind ebenso wie Denkmäler und archäologische Fundorte im Bereich der Deponie auszuschließen. Hinweise auf derartige Denkmäler und archäologische Fundorte in der Umgebung liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch den Deponiekörper, die Windenergieanlage und aktuell zusätzlich durch den Deponiebetrieb beeinträchtigt. Hier werden sich nach Abschluss der Rekultivierung Verbesserungen ergeben.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausga-

sen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; [...]

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Mit dieser RFNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Kolkerhofweg geschaffen. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie kommt der Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie der klimaverträglichen Energieversorgung zugute.

Der Bereich der Deponie liegt weder im festgesetzten noch vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich (HQ 100). Der Bereich liegt jedoch teilweise im Hochwasserrisikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden.

Die Deponie wird an drei Seiten von den Ruhrauen umgeben, die regelmäßig überflutet werden. Diese gehören zu den Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das angrenzende Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Bereich der Deponie keine Gefahr von Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen. Da eine Deponiehalde gegenüber den umgebenden Flächen aufragt, sind Niederschlagsanstauungen eher unwahrscheinlich. Im Rahmen des Deponieabschlusses bzw. der Rekultivierung der Deponieoberfläche ist eine entsprechende Oberflächenentwässerung vorzusehen.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Bereich der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftsammelgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Aufgrund der ausgleichenden Wirkung auf angrenzende Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft. Der Änderungsbereich wird infolgedessen in den Planungshinweisen der Klimaanalyse als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftsammelgebiet beschrieben, das von Bebauung freigehalten werden sollte. Einfluss auf die stadtklimatischen Belange sind durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen.

In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die Deponie Kolkerhofweg liegt im Freiraum. Ihre Flächen sind aufgrund des Deponiebetriebes vorgeschädigt und nur eingeschränkt imstande, die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion im Umfeld der Deponie sind durch den Deponiekörper, den Betrieb der Deponie sowie der Windenergieanlage beeinträchtigt. Auch die südliche Umgebung der Deponie ist durch Deponien und Schienenwege vorbelastet, die die Freiraumfunktionen einschränken. Nördlich, westlich und östlich hingegen grenzen die Ruhrauen mit wertvollen Landschafts- und Biotopstrukturen an die Deponie Kolkerhofweg. Die Flächen der Deponie Kolkerhofweg selbst stellen bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Hotspot). Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren im Bereich der Gehölzstrukturen und Kleingewässer sowie auf den südexponierten Flächen vor. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Sedimente, der Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schuttbereichen mit junger Pioniervegetation), in dem Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse. Die Rekultivierungsplanung sowie sonstige Genehmigungen zielen durch geeignete Maßnahmen darauf ab, den Deponiekörper landschaftlich einzubinden und diese

hohe ökologische Bedeutung der Flächen auch nach Stilllegung der Deponie aufrechtzuerhalten.

Im regionalplanerischen Teil des RFNP sind dem Bereich der Deponie die Freiraumfunktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug zugeordnet. Nach dem Ende des Deponiebetriebes ist die Rekultivierung des Deponiekörpers vorgesehen. Erst dann können die Flächen den ihnen zugewiesenen Funktionen gerecht werden. Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt sowie klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum nicht entgegen. Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigten Deponieflächen können zudem auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Wenngleich die mit der Änderung beabsichtigte Aufnahme einer Symboldarstellung eine planerische Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzuges nicht begründet, wird eine geringfügige Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges vorbereitet. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen, die die sonstigen Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. Ziel 10.2-5) erfüllen. Der Abschluss des Deponiebetriebes und die Rekultivierung wird trotz Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Funktionen des Regionalen Grünzuges als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen weiter begünstigen.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sowie die Funktions- und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges in seiner Gesamtheit durch den Abschluss und die Rekultivierung der Deponie verbessern wird.

Es wäre nicht gerechtfertigt, die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Deponieflächen dem regionalplanerischen Freiraum und dem Regionalen Grünzug zu entziehen, um sie dem Siedlungsraum zuzuordnen. Dagegen spricht auch die geringe Flächengröße sowie die isolierte Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Freiraum. Durch die Konkretisierung des Planzeichens in seiner Planzeichenerklärung ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Deponieflächen (bzw. Halden) beschränkt. Eine räumliche Ausweitung auf die umliegenden Flächen ist somit ausgeschlossen.

Den Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. [...]

Aufgrund der Aufschüttungen sind die Flächen der Bodendeponie anthropogen überformt und der natürliche Boden in seinen Eigenschaften geschädigt. Nach Abschluss des Deponiebetriebes wird die zur Oberflächenabdeckung aufzubringende Rekultivierungsschicht wieder Bodenfunktionen übernehmen können.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. [...]

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich

um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Mit der RFNP-Änderung wird der Bereich der Deponie Kolkerhofweg als zukünftiger Standort für die Erzeugung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien bauleitplanerisch gesichert. Aufgrund der geringen Flächengröße wird von einer regionalplanerischen Sicherung abgesehen. Mit der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark Styruer Ruhrbogen geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Somit ist die RFNP-Änderung mit den Grundsätzen 10.1-3 und 10.2-1 vereinbar.

Auf einer Deponie (d.h. Aufschüttung) und angrenzend an die südlich verlaufenden Schienenwege mit überregionaler Bedeutung ist die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese Nutzung ist mit den im RFNP regionalplanerisch gesicherten Schutz- und Nutzfunktionen des AFAB, BSLE sowie Regionalen Grünzugs (vgl. Grundsatz 7.1-1, Ziel 7.1-2 und Ziel 7.1-5) vereinbar. Die Änderung steht daher mit dem Ziel 10.2-5 LEP im Einklang.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Der ursprüngliche Entwurf wurde zwischenzeitlich zweimal überarbeitet. Die Verbandsversammlung hat am 23.09.2022 die Durchführung einer 3. Beteiligung beschlossen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich ist nach aktuellem Stand 2022 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Der Kernbereich des Deponiekörpers ist allerdings von der BSLE Festlegung ausgespart.

2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruchten Deponieflächen können auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit dem Abschluss des Deponiebetriebs und Rekultivierung der Deponieflächen eine ökologische Aufwertung der gestörten Freiraumflächen einhergeht und die Funktionsfähigkeit als BSLE verbessert wird. Dem in Aufstellung befindlichen Ziel 2.4-2 wird somit entsprochen.

5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- auf baulich geprägten Brachflächen,
- auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,
- auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,
- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder

- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
- handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.

5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Deponien sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

Dem in Aufstellung befindlichen Ziel 5.2.2-1 des Regionalplans Ruhr wird mit Verweis auf die Ausführungen zu den landesplanerischen Regelungen (siehe Ziel 10.2-5 LEP „Solarenergienutzung“ in Kapitel 2.1) entsprochen.

Mit der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 die abfallrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Energieparks Styruer Ruhrbogen nach Beendigung der Schüttungen geschaffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach (Teil-)Stilllegung von Deponieflächen vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Deponiebetriebes nicht zu befürchten ist. Die Änderung steht somit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 5.3-5 im Einklang.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Grundsatz 4: Klimaschutz

Der Klimaschutz soll bei der Stadtentwicklung und im Städtebau durch verstärkte Anwendung der Prinzipien des solaren Bauens und von effizienten Energieversorgungssystemen möglichst auf der Grundlage von erneuerbaren Energien sowie durch die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen im Bestand nachhaltig Berücksichtigung finden. Für die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sollen geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 53: Regenerative Energien

Die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Kolkerhofweg geschaffen. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie kommt der klimaverträglichen Energieversorgung zugute.

Dem Grundsatz und Ziel wird somit entsprochen.

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass

die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.

(2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.

Ziel 23: Biotopverbund entwickeln und sichern

In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Wie bereits unter den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Schutz des Freiraums sowie des Regionalen Grünzugs ausführlich dargelegt (siehe Kapitel 2.2), werden die Flächen der Bodendeponie Kolkerhofweg erst nach Abschluss des Deponiebetriebs und Rekultivierung der Deponieflächen in der Lage sein, sämtliche die ihnen durch regionalplanerische Festlegungen zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen. Aufgrund des Deponiebetriebes sind die Flächen vorgeschädigt und können die Freiraumfunktionen nur eingeschränkt erfüllen.

Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden sollen, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt sowie klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum nicht grundsätzlich entgegen. Hierzu sind im nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren Maßnahmen zu treffen, um auch nach Stilllegung des Deponiebetriebs die hohe ökologische Bedeutung der Flächen als Lebensraum aufrecht erhalten zu können. Die nicht von der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigten Deponieflächen können auch weitere Funktionen übernehmen (bspw. für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen).

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, des BSLE sowie die Funktions- und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs in seiner Gesamtheit durch Abschluss und Rekultivierung der Deponie grundsätzlich verbessern wird.

Den Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

Grundsatz 26: Bodenschutz

[...]

(2) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.

Grundsatz 58: Sicherung der Abfallwirtschaft

[...]

(3) Deponien sollen nach ihrer Schließung landschafts- und umweltgerecht rekultiviert und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

Entsprechend der abfallrechtlichen Plangenehmigung ist die Rekultivierung der Deponie nach Abschluss der Schüttungen vorgesehen. Mit der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark Styrumer Ruhrbogen als Nachnutzung für Teile der Deponieflächen geschaffen.

Den Grundsätzen wird somit entsprochen.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Bereich der Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005). In der Entwicklungskarte sind die Deponieflächen als Entwicklungsraum 3.1 „Bodendeponie im Styruer Ruhrbogen“ (Flächengröße ca. 22,0 ha) mit folgendem Entwicklungsziel gekennzeichnet:

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Der Landschaftsraum umfasst eine großflächige Bodendeponie in der ehemals überfluteten Ruhraue. Teile der Aufschüttungsflächen werden von nitrophilen Pflanzengesellschaften bedeckt. Der Naturhaushalt erfüllt folgende Raumfunktionen / Leistungen des Naturhaushaltes:

- Arten- und Biotopschutz: Geringe bis mittlere Bedeutung im Bereich der temporären Ruderalfluren für angepasste Tier- und Pflanzenarten
- Bestandteil einer regional bedeutsamen Grünverbindung im Ballungsraum ("Grünzug A")

Aktuellere Untersuchungen im Zuge der Plangenehmigungen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben gezeigt, dass die Flächen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.

Als konkrete Ziele der Landschaftsplanung sind im Landschaftsplan definiert:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplans
- Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes

Die Deponie wird an drei Seiten von den regelmäßig überfluteten Ruhrauen umgeben. Diese sind als Naturschutzgebiet und gleichzeitig vom LANUV als schutzwürdige Biotope und als Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung geführt.

2.7 Bebauungsplanung

Im Bereich des Ruhrbogens und der Bodendeponie Kolkerhofweg liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wurde parallel zu dieser RFNP-Änderung ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Sofern aufgrund der neuen Rechtslage

die Zulassung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zugelassen werden kann, wird ggf. auf die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens verzichtet.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A, in einer Grünfläche des Emscher Landschaftsparks, die zum interkommunalen Projekt Ruhraue und Ruhrbogen gehört. Des Weiteren liegt der Bereich nördlich des ELP-Projektes Wasserachse Ruhrthal.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen Bahntrasse im Süden und dem Ruhrbogen im Norden.

Direkt südlich des Deponiebereiches verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen. Zu erreichen ist der Deponiebereich über die Straße „Am Deich“.

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind dem Freiraum zugeordnet. Während die Umgebung überwiegend von Wiesen- und Weideflächen, aber auch kleinteiligen Strauch- und Gehölzstrukturen geprägt ist, weist der Bereich der Bodendeponie aufgrund des Deponiebetriebes eine anthropogene Überformung auf. Dennoch weisen die Flächen einen hohen Wert für den Artenschutz und die Biologische Vielfalt auf und sind Bestandteil des herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbundes.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Inhalt der RFNP-Änderung ist die Ausweisung der Symboldarstellung „Versorgungsanlagen: Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ im bauleitplanerischen Teil des RFNP. Mit der Symboldarstellung wird die Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Deponie Kolkerhofweg gekennzeichnet. Da die konkrete Abgrenzung der Anlage im nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren bestimmt wird, wird auf eine Flächen-darstellung im RFNP verzichtet. Die Flächenübersicht in Kapitel 1 dieser Begründung zeigt die Lage des Energieparks Styruer Ruhrbogen (Stand 2017) und die Deponie Kolkerhofweg.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft ausschließlich den bauleitplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe beziehen sich ausschließlich auf Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Versorgungsflächen bzw. Sonderbauflächen für erneuerbare Energien finden keine Berücksichtigung. Da die vorliegende RFNP-Änderung keine planerische Sicherung zusätzlicher Siedlungsflächen begründet, entfällt an dieser Stelle ein Flächenbedarfsnachweis.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Deponiestandortes:

Als alternative Entwicklungsmöglichkeit für den Deponiestandort ist die vollständige Renaturierung nach Abschluss der Ablagerungsphase zu betrachten.

Der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien bedarf in der Regel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Hierbei sieht die Stadt Mülheim an der Ruhr vor, entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen unberührte Freiraumflächen zu schützen und vorrangig Flächen für die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen, die bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen.

Die Bodendeponie Kolkerhofweg erweist sich aufgrund der Geometrie und Ausrichtung des Deponiekörpers als geeignet für die Solarenergienutzung. Der Standort ist aufgrund des Deponiebetriebs, der Windenergieanlage sowie den angrenzenden Bahntrassen anthropogen geprägt und vorbelastet. Nach Ende der Ablagerungen können im Zuge der Nachsorgephase entsprechende Flächen bereitgestellt werden.

Ferner bietet es sich an, die Vorteile der Konzentration von Anlagen zur Energieversorgung, zu nutzen und bspw. die bereits vorhandene Infrastruktur der Windenergieanlage zur Netzeinspeisung mit zu nutzen.

Standortalternativen:

Innerhalb des Siedlungsraumes kommen grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen als Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen Gewerbliche Bauflächen in erster Linie für produzierende Betriebe etc. vorgehalten werden; die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Aspekt.

Bei der Identifizierung potentieller Standortalternativen sind die raumordnerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Ziel 10.2-5 LEP) zu beachten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind hiernach auf vorbelasteten Flächen, d.h. auf gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung vorzusehen.

Als alternative baulich vorgeprägte Brachfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße kommt die Fläche der ehemaligen Umspannanlage im Bereich des früheren Erzbergwerkes „Neu Diepenbrock III“ an der Kölner Straße in Frage. Bereits im Jahre 2016 wurde diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ eingeleitet. Die Fortführung der Planung ist aufgrund der bestehenden Altlastenproblematik, dem Vorkommen von schwermetalltoleranten Arten in der Moos- und Flechtenschicht und der möglichen Öffnung eines verrohrten Bachlaufes ungewiss.

Standortalternativen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen sind im urbanen Raum der Planungsgemeinschaft kaum zu identifizieren, da der Freiraum insbesondere aufgrund von naturschutzrechtlichen oder raumordnerischen Gründen vor einer Inanspruchnahme zu schützen ist.

Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt.

Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren. Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslas-

tung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das RFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Die Änderung bezieht sich auf Flächen eines herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbund-Korridors. Die Fläche stellt bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen Hotspot biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren vor. Dies gilt neben den begleitenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern auch für alle südexponierten Flächen der Deponie. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Materialien, der wechselnden Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schutzbereichen mit junger Pioniervegetation), im Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse.

Dem Styruer Ruhrbogen einschließlich der Deponien kommt eine hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor zwischen den Duisburger Rheinauen und den Mülheimer Ruhrauen zu.

Die Untere Naturschutzbehörde hat auf Grundlage eines Fachbeitrages (erstellt durch das Büro Buteo Landschaftsökologen 04/2023) eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt. Dem Fachbeitrag wurde eine Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.08.2017 als Anhang beigelegt. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage (2016) sowie der der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung der Bodendeponie (2019) wurden bereits artenschutzrechtliche Belange geprüft. Die Plangenehmigung vom 15.08.2017 wurde zur Nutzung von Deponieflächen für den Energiepark und zur Anpassung der Deponiegeometrie erteilt. In der aktuellen Artenschutzprüfung der Stufe I (04/2023) wird im Fazit u.a. folgendes ausgeführt: Bei Beachtung und Umsetzung aller im o.g. Fachbeitrag vom Büro Buteo dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen der Arten sowie der in der Plangenehmigung vom 15.08.2017 festgesetzten (und ggf. entsprechend dem Monitoring an die Wirksamkeit angepassten) Maßnahmen ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten. Damit ist die Änderung der Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan als zulässig zu bewerten.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendeponie Kolkerhofweg

Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt am Ende der Straße „Am Deich“ eine Bodendeponie der Klasse 0. Die Zulassung der Bodendeponie erfolgte 1981 per Planfeststellung. Mit Plangenehmigung wurden bereits 2011 Vorgaben für die Rekultivierung nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes bestimmt.

Die letzten Änderungen der abfallrechtlichen Plangenehmigungen von 2017 (Errichtung eines Energieparks als Nachfolgenutzung und Änderung der Deponiegeometrie) sowie 2019 (Änderung der Deponiegeometrie) sind zu berücksichtigen.

Das Ende der Deponieschüttungen ist nach derzeitigem Stand voraussichtlich für Ende 2023 vorgesehen, woraufhin die Rekultivierungsphase anschließt.

5.2 Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Zur Steuerung der Windenergieanlagen im Planungsraum, sind im RFNP Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Diese Konzentrationszonen stellen für die im Außenbe-

reich privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen öffentlichen Belang dar, der der Windenergienutzung an anderer Stelle im Außenbereich entgegensteht.

Im Bereich der RFNP-Änderung ist eine Konzentrationszone dargestellt, in der seit 2018 eine Windenergieanlage betrieben wird. Die nun mit der RFNP-Änderung vorzubereitende Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen der Deponie Kolkerhofweg lässt eine Beeinträchtigung weder der bestehenden Windenergieanlage noch der Wirkung der Konzentrationszone erwarten. Die Konzentrationszone weist aufgrund ihrer geringfügigen Flächengröße kein ausreichendes Flächenpotential für die Errichtung einer zweiten Windenergieanlage aus. Im nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit ein grundsätzlicher Vorrang für die Windenergie eingeräumt und gesichert werden kann.

5.3 Technische Infrastruktur

Die RFNP-Änderung bezieht sich auf den Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Seit Frühjahr 2018 wird eine Windenergieanlage auf der Deponie betrieben.

Am südlichen Fuß der Deponie verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen.

Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen (Produktenpipelines) mit den zugehörigen Schutzstreifen.

5.4 Deichschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Deichschutzzone, infolgedessen bei wesentlichen Eingriffen in den Boden, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Pflanzungen die §§ 3,4 und 6 Deichschutzverordnung zu beachten sind.

Bei der weiteren Planung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass nur der südliche und südöstliche Bereich frei von Überschwemmungen bis HQ extrem ist. In den übrigen Bereichen sind für die Planung von baulichen Anlagen die Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung Ruhr, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes maßgeblich.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.6 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung soll eine Teilfläche einer Deponie für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden. Durch die Wiedernutzung einer vorbelasteten Fläche im Freiraum dient die Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, da hierdurch die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und somit für eine treibhausgas- und schadstoffarme Energieversorgung geschaffen werden. Aufgrund der bereits installierten Windenergieanlage verfügt der Standort bereits über die Infrastruktur zur Anbindung und Netzeinspeisung, die bei Bedarf zu ergänzen ist.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Bereich der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftammelgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Aufgrund der ausgleichenden Wirkung angrenzender Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft. Entsprechend der Planungshinweise der Klimaanalyse wird der Änderungsbereich als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftammelgebiet, das von Bebauung freigehalten werden sollte, beschrieben. Einfluss auf die stadtklimatischen Belange sind durch die geplante Symboldarstellung „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ nicht zu erwarten.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Der Bereich der Deponie liegt weder im festgesetzten noch vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich (HQ 100). Der äußere Bereich liegt jedoch teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind nicht erforderlich bzw. werden auf der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsebene zu prüfen sein, sofern Flächen mit Hochwasserrisiken betroffen werden.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Bereich der Deponie keine Gefahr von Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen. Da eine Deponiehalde gegenüber den umgebenden Flächen aufragt, sind Niederschlagsanstauungen eher unwahrscheinlich. Im Rahmen des Deponieabschlusses bzw. der Rekultivierung der Deponieoberfläche ist eine entsprechende Oberflächenentwässerung vorzusehen.

5.8 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet sich ca. 1900 m östlich des Änderungsbereichs. Da der v. g. Betrieb gemäß Störfallverordnung über einen angemessenen Abstand von 172 m verfügt, liegt der Änderungsbereich somit weit außerhalb des Gefahrenbereiches.

Abgesehen von der Lage weit außerhalb des Gefahrenbereiches, werden mit der vorliegenden RFNP-Änderung weder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Störfallbetriebes noch für die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen begründet. Planbedingte Konflikte im Hinblick auf den Störfallschutz sind daher auszuschließen.

5.9 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche MH1 des Regionalverbandes Ruhr. Die Funktionen der Verbandsgrünfläche MH1 erfahren durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einschränkungen.

5.10 Altlasten

Der Deponiebereich ist als Altablagerung (Bodendeponie, z. T. Bauschutt) unter der Flächen-Nr. A11-A1003 im Altlastenkataster erfasst. Die in der Deponiehalde gebundenen Altablagerungen beeinträchtigen nicht die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 25.01. bis 25.02.2022 statt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 25.01. bis 25.02.2022. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Da das Änderungsverfahren 49 MH lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und

der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

Mit der RFNP-Änderung wird die Lage der zukünftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine reine Symboldarstellung (d.h. ohne Flächendarstellung) im bauleitplanerischen Teil des RFNP gekennzeichnet. Somit ergeben sich keine Änderungen bei den bestehenden flächenhaften Darstellungen und Festlegungen des RFNP. Die Konkretisierung der Planung einschließlich ihrer Flächenabgrenzung erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren.

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

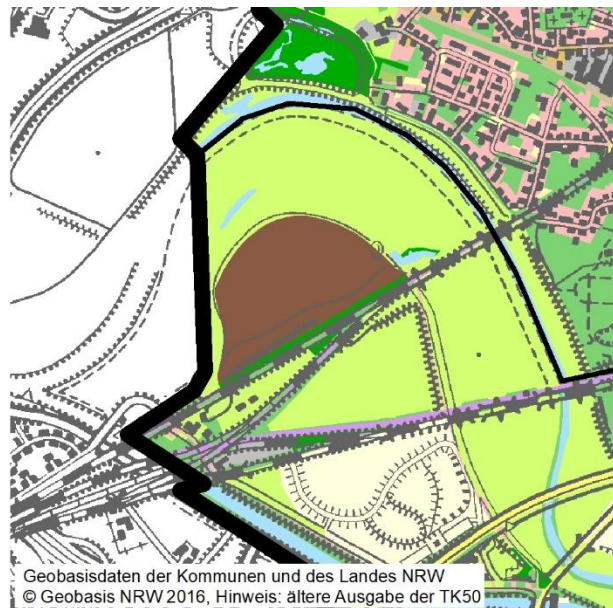
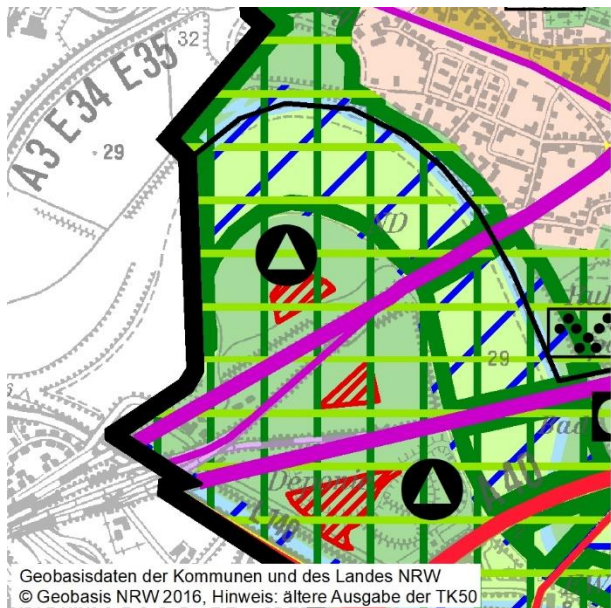
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	49 MH	Gemeinde:	Mülheim an der Ruhr	Lage:	Energiepark Styrumer Ruhrbogen	Flächengröße:	---
Realnutzung:	Halden und Deponien	RFNP-Darstellung:	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Regionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung (BSLE) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft	RFNP-Änderung Entwurf:	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Regionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung (BSLE) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien		
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000			
							
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			

Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 25.01.2022 bis 25.02.2022 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 25.01.2022 bis 25.02.2022 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 25.01.2022 bis zum 25.02.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Die Änderung bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen einer Bahntrasse im Süden (Verbindungen zwischen Duisburg und Oberhausen) und dem Ruhrbogen bzw. der Ruhraue im Norden. In der Realnutzungskartierung (siehe oben) ist die Bodendeponie in der Farbe Braun gekennzeichnet. Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind dem Freiraum zugeordnet. Während die Umgebung überwiegend von Wiesen- und Weideflächen, aber auch kleinteiligen Strauch- und Gehölzstrukturen geprägt ist, weist der Bereich der Bodendeponie aufgrund des Deponiebetriebes eine anthropogene Überformung auf. Im Bereich des Ruhrbogens und der Bodendeponie Kolkerhofweg liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Da es sich um eine reine Punktänderung (EE-Symbol) handelt, sind Angaben zu Flächengrößen der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wird gegebenenfalls parallel zu dieser RFNP-Änderung ein Bebauungsplan aufgestellt. Falls die neue Rechtslage zur forcierten Nutzung erneuerbarer Energien ein direktes Baugenehmigungsverfahren ermöglicht, kann auf ein Bebauungsplanverfahren verzichtet werden. Die Zulassung der Bodendeponie erfolgte 1981 per Planfeststellung. Mit Plangenehmigung wurden bereits 2011 Vorgaben für die Rekultivierung nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes bestimmt. Die letzten Änderungen der abfallrechtlichen Plangenehmigungen von 2017 (Errichtung eines Energieparks als Nachfolgenutzung und Änderung der Deponiegeometrie) sowie 2019 (Änderung der Deponiegeometrie) sind zu berücksichtigen.
Beschreibung des Vorhabens	Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie

	Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen. Durch diese RFNP-Änderung und in nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden..		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Lage innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	RFNP-Änderung ergibt durch die Symbolüberlagerung keinen Verlust an BSLE-Festlegung. RFNP-Änderung bereitet die Inanspruchnahme des Freiraums (hier: Deponiehalde) zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entwicklungsziele: - Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplans. - Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes.	Konflikt mit dem Entwicklungsziel möglich. Die Rekultivierungsplanung geht bei der Verortung artenschutzfachlicher Maßnahmen auf die teilweise Überbauung der Fläche mit Photovoltaik ein. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind in nachgelagerten Verfahren erforderlich..	
	Schutzstatus: Auf der Grundfläche der Deponie sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) festgesetzt. Die Deponie ist im Norden, Osten und Westen (Ruhraue) von dem Naturschutzgebiet 2.1.2.3 Styruer Ruhraue umschlossen. Südlich grenzt das temporäre Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.21 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“, südwestlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.5 „Speldorf - Styruer Ruhraue“ an. Im Umfeld befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope Kennung: BT-4506-4005-2001, BT-MH-00001 und BT-4506-0046-2015.	Keine Auswirkungen auf die Flächenabgrenzung der umgebenden Schutzgebiete Aufgrund der engen Verzahnung von Lebensräumen in der Ruhraue und auf der Deponie sowie aufgrund der Veränderungen des Landschaftsbildes in exponierter Lage sind Auswirkungen auf die Schutzzwecke zu erwarten. Prüfung im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren, ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erforderlich.	
	Biotopverbund: Die Grundfläche der Deponie ist vom LANUV NRW nicht als schutzwürdiges Biotop oder als Biotopverbundfläche	kein flächiger Verlust von beim LANUV NRW verzeichneten Biotop- oder Biotopverbundflächen.	

	verzeichnet. Die Flächen stehen aber in direktem Zusammenhang mit den geschützten Biotopflächen und dem Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1) in der Ruhraue. Auf der Deponie befinden sich wesentliche Teillebensräume für in der Aue lebende Arten. Die Deponie befindet sich zentral im Vogelzug-Korridor zwischen Rhein- und Ruhrauen.	Teilverlust real bestehender Funktionen des Biotopverbundes. Auswirkungen auf den Vogelzug-Korridor Rhein-Ruhrauen möglich. Nähere Prüfung in nachgelagerten Verfahren, ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erforderlich.	
	Planungsrelevante Arten: Entsprechend artenschutzrechtlichem Fachgutachten (Buteo Landschaftsökologen 2023) und Artenschutzprüfung sind durch die Planung Beeinträchtigungen von Vorkommen seltener und geschützter Tierarten möglich. Insbesondere Arten der trockenwarmen Lebensräume können betroffen sein, verfahrenskritisch sind ggfl. die Vorkommen von Feldlerche, Flussregenpfeifer, Wiesenpieper, Kreuzkröte und Zauneidechse.	Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, deshalb sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der betroffenen Arten erforderlich. Für die betroffenen Arten sind Maßnahmen bekannt, deren Wirksamkeit vom LANUV NRW dokumentiert ist. Daneben wurde bereits 2017 eine vertiefende Artenschutzprüfung in der vorlaufenden abfallrechtlichen Genehmigung zur Umnutzung der Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt und Maßnahmen festgesetzt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Ergebnisse zu aktualisieren, zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festzulegen. Gegebenenfalls können Einschränkungen der angestrebten Nutzung erforderlich werden.	
	Wald: Die Flächen der Deponie sind forstrechtlich als Nichtholzboden/Nebenflächen mit der Kennzeichnung „Betriebsfläche/Abbauland“ eingerichtet. Gehölzbestände sind aktuell auf eine Fläche von < 2.000 m² beschränkt, die Flächen werden im Rahmen des Deponiebetriebes noch vollständig überschüttet. Nach Auftrag des Rekultivierungsbodens wird die Deponie im Bestand gehölzfrei sein.	Die Rekultivierungsplanung für die Deponie sieht am östlichen, nördlichen und westlichen Deponiefuß die Entwicklung von Gehölzbeständen vor. Forstrechtliche Holzboden, Nichtholzboden und Nebenflächen werden auch weiterhin eingerichtet bleiben können. Die Grundfläche eines Solarparks wird voraussichtlich aus der Forsteinrichtung entlassen werden müssen, bestehender Wald ist nicht betroffen. Eine Abstimmung mit den Forstbehörden ist in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	
	Regionaler Grünzug im RFNP: Die Flächen sind als Regionaler Grünzug festgelegt.	keine Auswirkung auf die Flächenabgrenzung RFNP-Änderung bereitet jedoch die Inanspruchnahme des Freiraums (hier: Deponie) zur Erzeugung erneuerbarer Energien im zentralen Regionalen Grünzug vor. Prüfung vorhabenbezogener Auswirkungen auf Ebene der nachgelagerten Verfahren, ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation erforderlich.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:	keine Auswirkungen auf die Flächenabgrenzung RFNP-Änderung bereitet jedoch die Inanspruchnahme des Freiraums (hier: Deponie) zur Erzeugung erneuerbarer Energien im zentralen Grünzug vor. Weitere Prüfung von Maßnahmen zur	

	- Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A des Emscher Landschaftsparks und im kommunalen Freiflächenverbund.	Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	
	Ausgleichsflächen: Zugeordnete Ausgleichsflächen sind von der Änderung nicht betroffen. Die Rekultivierungsplanung sieht die Integration konkreter Habitatstrukturen auf der Südböschung in die Planung eines Energieparks vor.	keine Auswirkungen Die Vorgaben der Rekultivierungsplanung sind in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen..	
	Ökologisches Potenzial: Die Deponieflächen besitzen hohes ökologisches Potenzial. Es resultiert aus der Lage am Rande des Biotopverbundes Ruhrtal mit herausragender, landesweiter Bedeutung, der Verzahnung von Lebensräumen zwischen Ruhraue und Deponie und den in Mülheim seltenen Sonderstandorten voll besonnener, magerer Wiesen. Die Flächen, insbesondere auch südexponierte Flächen, haben sehr hohes Potential für zahlreiche besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.	Durch die Änderung wird die Installation baulicher Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vornehmlich auf der Südböschung der Deponie vorbereitet. Dies führt zum Verlust von hochwertigen Lebensräumen (Sonderstandorte) mit sehr hohem Potential für die Ansiedlung weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Habitaten zum Schutz und zur Stärkung vorhandener Populationen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.	
	Landschaftsbild / Ortsbild: Das Landschaftsbild hat im Planungsbereich die Wertstufe „besondere Bedeutung“ (LBE-I-023-F2). Dies ist vor allem auf die hohe Wertigkeit des offenen Talraums der Ruhr zurückzuführen. Aktuell handelt es sich bei der Fläche um eine in Betrieb befindliche Bodendeponie mit entsprechendem Verkehr sowie wechselnden offenen Schüttbereichen und brachliegenden Flächen mit jungem Vegetationsaufwuchs. Das Bild wird neben dem Deponiekörper der Bodendeponie von der südlich gelegenen Filterkuchendeponie, der auf der Kuppe stehenden Windenergieanlage, teils in Dammlage verlaufenden Verkehrswegen (Bahntrassen, Autobahn) einschließlich zahlreicher Brückenbauwerke sowie weiteren im Umfeld sichtbaren Indurstieanlagen geprägt. Der Rekultivierungsplan sieht die Begrünung der Deponie und die Einbindung durch Gehölzpflanzungen am Deponiefuß vor. Einsehbar ist die Deponiefläche von Siedlungsbereichen (insbesondere Oberhausen) und dem Ruhrtalradweg. Die Flächen südlich der Bodendeponie (Filterkuchendeponie, Deponie-Erweiterungsfläche) sind nicht öffentlich zugänglich.	Die Installation baulicher Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer weiteren technischen Prägung der Deponieflächen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden trotz der exponierten Lage auf der Deponie vergleichsweise gering eingestuft. Das Umfeld ist deutlich anthropogen überformt und technisch geprägt. Die Einsehbarkeit der PV-Anlage wird durch vorhandene Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und Gehölzpflanzungen am Deponiefuß im Rahmen der Rekultivierung gemindert, zudem sind große Bereiche südlich der Deponie nicht öffentlich zugänglich. Mögliche Sichtbeziehungen von zugänglichen Bereichen des Ruhrtals und aus dem Siedlungsraum sind in nachgelagerten Verfahren aufzuarbeiten und zu bewerten.	
	Erholung:	keine Auswirkungen	

	Die Flächen haben keine Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Landschaftsbereich. Aufgrund der herausragenden ökologischen Bedeutung soll diese beruhigte Situation auch nach Stilllegung der Deponie aufrecht erhalten werden. Zur Einsehbarkeit der Flächen und der Bedeutung für das Landschaftsbild siehe oben.	Die beruhigte, nicht öffentlich zugängliche Situation soll beibehalten werden.	
Fazit	Der Änderungsbereich befindet sich auf einem technischen Baukörper (Bodendeponie). Das Umfeld ist einerseits durch Verkehrswege technisch überformt, andererseits durch die Ruhraue naturbelassen geprägt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse herausragender Bedeutung, werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind in nachgelagerten Verfahren zu beachten.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Nutzungen (FNK): Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine Bodendeponie, da es sich bei der Darstellung um eine reine Punktänderung (EE-Symbol) handelt, sind Angaben zu Flächengrößen der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.	Änderung bzw. Ergänzung: Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien, aufgrund der bestehenden Bodendeponie ist der Änderungsbereich anthropogen überformt. Es werden keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genommen.	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der bestehenden Bodendeponie ist der Änderungsbereich anthropogen überformt. Da durch die RFNP-Änderung keine Freiflächen in Anspruch genommen werden, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich eingestuft.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden	keine Auswirkungen	keine
	Bodenbelastungen: Der Bereich ist als Altablagerung (Bodendeponie, z. T. Bauschutt) unter der Flächen-Nr. A11-A1003 im Altlastenkataster erfasst.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: keine Hinweise auf Methanausgasungen (potenzielle Grubengasaustrittsbereiche) und Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen (Schachtschutzbereiche)	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Da im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Böden und keine schutzwürdigen Geotope vorhanden sind, auch keine Hinweise zu Methanausgasungen und Bergbau-Altlasten-Verdachtsflächen vorliegen, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Offenes Gewässer Ruhr grenzt an, keine Auswirkungen der Realnutzung auf den Gewässerzustand erkennbar, ökologische Aufwertung im Rahmen der Unterhaltung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Es sind keine Einflüsse und Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer zu erwarten..	nicht erheblich
	Quellgebiete: nicht bekannt	keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nicht vorhanden	keine Auswirkungen	

	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG/LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Äußeres Plangebiet liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem); Prüfung im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Es liegt durch die Bestandsnutzung im Änderungsbereich keine Einwirkung auf die Grundwassersituation im Änderungsbereich selbst und im weiteren Grundwasserabstrom vor.	nicht erheblich	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: Grundwasserdaten stehen nicht zur Verfügung	nicht erheblich	
Fazit	Mit der RFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage des äußeren Änderungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft worden.		
Luft	Luftthygienische Belastungsschwerpunkte: Es ist kein luftthygienischer Belastungsschwerpunkt (PM10, PM2.5, NO2) im Bereich der Änderungsfläche oder im näheren Umfeld vorhanden.	Es sind keine neuen Belastungsschwerpunkte durch die Planung zu erwarten.	nicht erheblich
	Einschätzung luftthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch der Änderungsbereich liegen im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) und der aktuellen Luftschadstoffmodellierung (2018) weisen die im Umfeld des Änderungsbereiches liegenden Abschnitte keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO2 kritisch > 37) und Feinstaub (PM10 kritisch > 29 ug/m3) auf.	keine Auswirkungen auf die luftthygienische Gesamtsituation	
	Durchlüftungsverhältnisse: Eine aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Ebenso sorgt der übergeordnete Wind mit hohenn Geschwindigkeiten für eine sehr gute Durchlüftung des Gebietes.	keine Auswirkungen auf die Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten luftthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.		

Klima	Last- und Ausgleichsräume: Der Änderungsbereich ist Kaltluftsammelgebiet und wird dem regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland zugeordnet.	Eine Änderung wird nicht erwartet.	nicht erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Lokalklimatisch ist der Änderungsbereich dem Freilandklima mit ungestörtem Temperatur-/Feuchteverlauf zuzuordnen. Er ist windoffen und dient als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die bebauten Bereiche.	Eine Änderung des Klimatops wird nicht erwartet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der Änderungsbereich profitiert von einer guten Durchlüftung bei allochthoner Wetterlage. Eine aus südlicher Richtung kommende Kaltluftdynamik umfasst den gesamten Änderungsbereich.	Die Luftaustauschprozesse und die Klimadynamik können bei Durchführung der Planung mit geringen Auswirkungen verändert werden.	
	Klimawandelanpassung: Mögliche Erosionen können nach einem Starkregenereignis nicht ausgeschlossen werden.	Eine Aufheizung der Luft über den Modulen kann zu zusätzlicher Hitzebelastung führen, wegen der windoffenen Lage ist dies allerdings eher vernachlässigbar. Mögliche Auswirkungen nach Starkregenereignissen bleiben bestehen.	
	Klimaschutz: Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich eine Windkraftanlage.	Der Ausbau erneuerbarer Energien entspricht den Klimaschutzzielen.	
Fazit	Der Ausbau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hat nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		keine
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Die Flächen haben keine Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Landschaftsbereich. Aufgrund der herausragenden ökologischen Bedeutung soll diese beruhigte Situation auch nach Stilllegung der Deponie aufrecht erhalten werden. Die Deponieflächen sind aus der Ruhraue (Ruhrtalradweg) einsehbar.	keine Auswirkungen auf den Änderungsflächen, geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf den Erholungsraum Ruhraue.	
	Boden: keine Bodenbelastungen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Wasser: kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen, kein Überschwemmungsgebiet; teilweise Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem.	keine Auswirkungen	

	Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen
	Lärm: Die Fläche ist in hohem Maße durch Schienen- und Straßenverkehrslärm vorbelastet. Der Schienenverkehrslärm resultiert sowohl durch den südlich auf Mülheimer Stadtgebiet verlaufenden Haupteisenbahnstrecken, als auch durch Strecken, die westlich auf dem Duisburger Stadtgebiet liegen. Der Schienenverkehrslärm erreicht auf wesentlichen Teilen der Fläche einen LDEN von ≥ 60 bis ≤ 65 dB(A). Im südlichen Teil reicht die Belastung auch in der Isophone von ≥ 65 bis ≤ 70 dB(A). Für den Straßenverkehrslärm resultierend aus den Autobahnen der A40 und A3 ergeben sich auf weiten Teilen der Fläche Lärmimmissionen LDEN ≥ 55 bis ≤ 60 dB(A). Lärmimmissionen auf der Fläche selbst resultieren ferner aus dem Betrieb der Deponie und auch aus dem Betrieb der bestehenden Windenergieanlage.	Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Es ist allerdings zu erwähnen, dass durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Freiflächen-Photovoltaik) schallharte Oberflächen in das Gebiet eingebracht werden. Hierdurch verändern sich die Reflexionseigenschaften der Fläche. Es liegen keine Erfahrungen oder Bewertungsansätze zu möglicherweise zu erwartenden Effekten im nahen oder weiteren Umfeld vor. Planerisch ist dafür Sorge zu tragen, dass reflektierende Flächen nicht so angeordnet werden, dass hierdurch vorhandener Lärm weiter in besiedelte Bereiche hineingetragen wird. Dies ist im Rahmen der weiteren Planung durch schalltechnische Gutachten nachzuweisen.
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG	
	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes	keine Auswirkungen
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Hier nicht relevant	keine Auswirkungen
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	
	Erschütterungen: Keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Licht: Keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Geruch: Keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Elektromagnetische Felder: Hier nicht relevant	keine Auswirkungen
	Sonstiges: Der Änderungsbereich liegt innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW, keine Ergänzungen	keine Auswirkungen
Fazit	Auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die nicht öffentlich zugänglichen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Auch Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der äußere Änderungsbeich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem. Des Weiteren liegt der Änderungsbereich innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW.	

	Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich: Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP NRW gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 14: „Ruhrtal“, der auf der regionalplanerischen Ebene als für die Industriekultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 65: „Ruhrort / Unteres Ruhrtal / Mülheim an der Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr)“ konkretisiert ist.	keine erheblichen Auswirkungen, die dem Kulturlandschaftsbereich wertgebenden Elemente oder Strukturen sind ebenso wie Denkmäler und archäologische Fundorte im Bereich der Deponie auszuschließen. Hinweise auf derartige Denkmäler und archäologische Fundorte in der Umgebung liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schiffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten.	
Fazit	Sachgüter Bodendeponie Kolkerhofweg mit einer aufstehenden Windenergieanlage des Herstellers Enercon, Nennleistung 2.300 kW Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen	Die Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt keine Beeinträchtigung für die Bodendeponie oder die Windenergieanlage dar. Sie soll die bestehende Windenergieanlage im Rahmen des Energieparks ergänzen. Es werden keine Beeinträchtigungen der Rohrleitungen begründet, da die Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließlich auf dem Deponiekörper geplant sind.	
	Die Planänderung dient der Weiterentwicklung des Energieparks im Styruer Ruhrbogen durch Ergänzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierdurch werden keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen bzw. des Kulturlandschaftsbereichs begründet.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine Betroffenheit.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes		nicht relevant

Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen	
	Hochwassergefährdung: Der Änderungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes; teilweise liegt der äußere Änderungsbeich im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem.	
	Erdbebengebiet: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.	
Fazit	Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen nur westlich an das Plangebiet angrenzend vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Deponieoberfläche nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes rekultiviert.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Planerisch ist im nachgeordneten Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass reflektierende Flächen nicht so angeordnet werden, dass hierdurch vorhandener Lärm weiter in besiedelte Bereiche hineingetragen wird. Dies ist im Rahmen der weiteren Planung durch schalltechnische Gutachten nachzuweisen. Im nachgeordneten Verfahren sind Maßnahmen zur Begrenzung des Gesamtversiegelungsgrades und Erreichung einer geschlossenen extensiven standorgerechten Vegetationsschicht, Abstände zwischen Photovoltaik-Modulreihen, Höhe von baulichen Einrichtungen, Durchlässigkeit von Einzäunungen für Amphibien und Kleinsäuger sowie zur Förderung besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und festzusetzen. Textbaustein Lärm	
Alternativenprüfung	Als alternative Entwicklungsmöglichkeit für den Deponiestandort ist die vollständige Renaturierung nach Abschluss der Ablagerungsphase zu betrachten. Der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien bedarf in der Regel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Hierbei sieht die Stadt Mülheim an der Ruhr vor, entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen unberührte Freiraumflächen zu schützen und vorrangig Flächen für die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen, die bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Die Bodendeponie Kolkerhofweg erweist sich aufgrund der Geometrie und Ausrichtung des Deponiekörpers als geeignet für die Solarenergienutzung. Der Standort ist aufgrund des Deponiebetriebs, der bestehenden Windenergieanlage sowie den angrenzenden Bahntrassen anthropogen geprägt und vorbelastet. Nach Ende der Ablagerungen können im Zuge der Nachsorgephase entsprechende Flächen bereitgestellt werden. Ferner bietet es sich an, die Vorteile der Konzentration von Anlagen zur Energieversorgung zu nutzen und bspw. die bereits vorhandene Infrastruktur der Windenergieanlage zur Netzeinspeisung mit zu nutzen. Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage: Innerhalb des Siedlungsraumes kommen grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen als Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen Gewerbliche Bauflächen in erster Linie für produzierende Betriebe etc. vorgehalten werden; die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt. Bei der Identifizierung potentieller Standortalternativen sind die raumordnerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Ziel 10.2-5 LEP) zu beachten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind hiernach auf vorbelasteten Flächen vorzusehen.	

	Als alternative baulich vorgeprägte Brachfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße kommt die Fläche der ehemaligen Umspannanlage im Bereich des früheren Erzbergwerkes „Neu Diepenbrock III“ an der Kölner Straße in Frage. Bereits im Jahre 2016 wurde diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ eingeleitet. Die Fortführung der Planung ist aufgrund der bestehenden Altlastenproblematik, dem Vorkommen von schwermetalltoleranten Arten in der Moos- und Flechtenschicht und der möglichen Öffnung eines verrohrten Bachlaufes ungewiss. Standortalternativen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen sind im urbanen Raum der Planungsgemeinschaft kaum zu identifizieren, da der Freiraum insbesondere aufgrund von naturschutzrechtlichen oder raumordnerischen Gründen vor einer Inanspruchnahme zu schützen ist. Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt. Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren. Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslastung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das RFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Absichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Gesamtbeurteilung Fazit	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Auch Risiken und Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle und Katastrophen werden nicht vermutet. Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen oder Methanausgasungen liegen nicht vor. Mit der RFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage des äußeren Änderungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser deshalb als nicht erheblich eingestuft worden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten. Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die nicht öffentlich zugänglichen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der äußere Änderungsbereich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem. Des Weiteren liegt der Änderungsbereich innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW. Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden insgesamt keine Auswirkungen erwartet, da keine rechtskräftig geschützten Baudenkmäler, keine denkmalwerten Sachen und keine schützenswerte Objekte vorhanden sind. Auch archäologische Fundorte werden ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kurlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erwartet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und festzusetzen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren /	keine Hinweise auf Schwierigkeiten

Bemerkungen / Sonstiges:	
-------------------------------------	--

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen einer Bahntrasse im Süden (Verbindungen zwischen Duisburg und Oberhausen) und dem Ruhrbogen bzw. der Ruhraue im Norden. Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Durch diese RFNP-Änderung und in nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Auch Risiken und Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle und Katastrophen werden nicht vermutet.

Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen oder Methanausgasungen liegen nicht vor.

Mit der RFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser deshalb als nicht erheblich eingestuft worden.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten.

Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die nicht öffentlich zugänglichen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der Änderungsbeich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem und innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW.

Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden insgesamt keine Auswirkungen erwartet, da keine rechtskräftig geschützten Baudenkmäler, keine denkmalwerten Sachen und keine schützenswerte Objekte vorhanden sind. Auch archäologische Fundorte werden ausgeschlossen.

Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schiffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erwartet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und festzusetzen.

Stand: 28.04.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
- Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)

- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Kartierungen zur EU-Umgebungsärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
- Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
- Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr (2021)

Gutachten

Artenschutzfachbeitrag zum zum Antrag auf Änderung der Plangenehmigung vom 7.2.2011 nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aufgrund vorgesehener Anpassung der Deponiegeometrie und Nutzung von Deponieflächen für einen Energiepark auf der Bodendeponie am Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr, Lökplan Anröchte, 5.5.2017

Artenschutzfachbeitrag – Stufe I zum RFNP-Änderungsverfahren 49 MH „Energiepark Styruer Ruhrbogen“, Buteo Landschaftsökologen Bochum, vom 4.4.2023

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

April 2023

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	Eingang:	20.01.2022
ID-Nr.:	191	Nummer der Anregung:	01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Unsere Mineralöl-Produktenpipeline AZ: [127081] RMR-km 011/128,000 bis 129,000 Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans nicht geschmälert werden. Während des Bestehens der RMR-Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Bei geplanten Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen und/oder sonstigen Maßnahmen, die Einfluss auf unsere Leitung nehmen könnten, sind aus sicherheitstechnischen Gründen gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen (z. B. Nachisolierungsarbeiten) zum Schutz der RMR-Pipeline erforderlich, deren Kosten der Verursacher zu tragen hat.		Die genannten Leitungen verlaufen westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Das RFNP-Änderungsverfahren begründet somit keine Auswirkungen auf die Leitungsinfrastruktur der RMR sowie den leitungsbezogenen Schutzstreifen.	
Die Planung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist unbedingt frühzeitig mit uns abzustimmen um den störfallfreien Betrieb unserer Rohrfernleitung auch weiterhin sicherzustellen. Weiterhin bitten wir um rechtzeitige Beteiligung und Bereitstellung von Planunterlagen im Zusammenhang mit dem parallel zur RFNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplan. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bzgl. der frühzeitigen Abstimmung mit der RMR wird entsprechend an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Den Anregungen wird gefolgt.	

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 24.01.2022 Nummer der Anregung: 03
Anregung: Thyssengasfernleitung L502/000/000 Bl. 31 bis 34; Schutzstreifen 8,0 m innerhalb des Änderungsbereiches Nr. 49 MH des Regionalen Flächennutzungsplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L502/000/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 31 bis 34 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 10000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestig-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die genannte Gasfernleitung einschließlich ihres Schutzstreifens verläuft westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Die RFNP-Änderung begründet somit keine Auswirkungen auf die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH.

ter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitung L502/000/000 im Regionalen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,

2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,

3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Es wird davon abgesehen, den Verlauf der Gasfernleitung im Bereich der Änderung 49 MH im RFNP darzustellen. Die Maßstabsebene von 1:50.000 ist hierfür nicht geeignet. Außerdem ist die zeichnerische Darstellung nur eines Fragmentes der Leitungsinfrastruktur (in dem hier betroffenen Änderungsbereich) weder zielführend noch sachgerecht.

In der Begründung und im Umweltsteckbrief zur RFNP-Änderung 49 MH wird ein Hinweis auf die angrenzend vorhandenen Leitungen und ihre Schutzansprüche aufgenommen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Um Beeinträchtigungen der Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen auszuschließen, werden die genannten Hinweise an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und an die Bauge-

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	nehmigungsbehörde weitergeleitet.
---	--

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ruhr	Eingang: 25.01.2022
ID-Nr.: 294	Nummer der Anregung: 05
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
AZ.: 54.02.02 - 49 MH / RU / 40400.030 Gegen die Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 49 MH „Energiepark Styumer Ruhrbogen“ der Planungsgemeinschaft Städte-region Ruhr werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage darf es allerdings nicht zu Blendwirkungen auf den Verkehr der südlich des Ruhrschiffahrtskanals verlaufenden L140 kommen. Bezüglich eventueller Auswirkungen der gegenständlichen RFNP-Änderung auf die BAB A40 und die BAB A3 bitte ich um Beteiligung der seit 01.01.2021 zuständigen Autobahn GmbH des Bundes.	Der Ausschluss möglicher Blendwirkungen auf den Verkehr der L140 ist bei der Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ampriion GmbH	Eingang: 26.01.2022
ID-Nr.: 200	Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Unternehmen bzw. Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH ID-Nr.: 45		Eingang: 26.01.2022 Nummer der Anregung: 06
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Stellungnahme -221033- Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Bei Planungen von Windkraftanlagen, bitten wir darum ihre Anfrage auch an die Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de zu stellen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.		Die RFNP-Änderung dient der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand dieser RFNP-Änderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Richtfunk Trassenauskunft DTT GmbH/Telekom (Technik Niederlassung West Wesel) ID-Nr.:		Eingang: 27.01.2022 Nummer der Anregung: 09
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In Mühlheim an der Ruhr, Artur-Brocke-Allee steht der Fernmeldeturm DO3027 von dem aus 11 Richtfunkstrecken in die Fläche führen. Die Richtfunktrasse DO5647- DO3027 verläuft dabei durch das Planungsgebiet Styruer Ruhrbogen. Die aufgeführte Richtfunkstrecke inklusive der Fresnelzonen muss bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. In der Anlage "Styruer Ruhrbogen_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere		Aus den mit der Stellungnahme bereitgestellten Unterlagen (Lage/Verlauf der Trasse in Lageplan sowie als topographischer Schnitt) ist zu entnehmen, dass die Richtfunkstrecke deutlich oberhalb der Topographie sowie der vorhandenen Bebauung verläuft. Die am Südhang der Deponie projektierten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden somit keine Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke begründen.

Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Firma Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat in ihrer Stellungnahme vom 03.02.2022 keine Einwände vorgetragen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Evonik Operations GmbH (im Namen und im Auftrag der Westgas GmbH) ID-Nr.: 103		Eingang: 07.02.2022 Nummer der Anregung: 14	
Anregung: Fernleitung 38, DN 150/100, PN 100/73 - Propylen Mit diesem Schreiben nehmen wir, die Evonik Operations GmbH im Namen und im Auftrag der Westgas GmbH Stellung zu Ihrem Schreiben vom 07.01.2022: Die von uns betreute und im Eigentum der Westgas GmbH stehende Fernleitung 38 wird vom o.g. Änderungsverfahren betroffen. Die Fernleitung verläuft in einem 8 m breiten, grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Wir verweisen hier auf das Vorhandensein einer parallel zur Fernleitung 38 verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH. Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen betreffen oder geeignet sind Einflüsse in diesen zu tragen, sind detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen. Zur Beurteilung der eventuellen Gefährdung durch die geplanten Windkraftanlagen (der Rotorkreis ragt in den Schutzstreifen), werden wir einen Sachverständigen der Prüfstelle nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung mit einbeziehen, der zu der vorgesehenen Planung eine		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die genannte Fernleitung 38 der Westgas GmbH einschließlich ihres Schutzstreifens verläuft westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Die RFNP-Änderung begründet somit keine Auswirkungen auf die Ferngasleitung der Westgas GmbH. Die Nord-West-Oelleitung GmbH (Betriebsstelle Mülheim) wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Um Beeinträchtigungen der Fernleitung 38 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen auszuschließen, werden die genannten Hinweise an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Die RFNP-Änderung dient der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand dieser RFNP-Änderung.	

gutachterliche Stellungnahme abgeben wird. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Standorte der geplanten Windkraftanlagen so gewählt werden, dass die Rotorkreise nicht in den Schutzstreifen ragen. Zur Information erhalten Sie anhängend einen Lageplan mit dem Verlauf der Fernleitung. Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere aktuelle Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, deren Auflagen wir zu berücksichtigen bitten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter:	Geologischer Dienst NRW	Eingang:	09.02.2022
ID-Nr.:	90	Nummer der Anregung:	15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf: 0 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)		Im Umweltsteckbrief wurden die Angaben zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt	

ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW		Eingang: 14.02.2022	
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 17	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der kenntlich gemachte Planbereich liegt vollständig über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ sowie teilweise über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Karl“. Eigentümerin beider vorgenannter Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Wie dem E-Mail-Verteiler zu entnehmen ist, wurde die RAG Aktiengesellschaft als zuständige Bergwerksfeldeigentümerin bereits parallel am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und einer Bergschadensgefährdung im Planbereich teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Abbautätigkeiten ist demnach nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine			

Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Abschließend teile ich Ihnen mit, dass sich der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Alsteden-Gas“ befindet. Inhaberin der erteilten Erlaubnis ist die Minegas GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Die Minegas GmbH wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH ID-Nr.: 190	Eingang: 22.02.2022 Nummer der Anregung: 21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen und Überbauungen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Bei der Bauausführung sind die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sprechen Sie bitte mit unserem Service-Point ab. Bitte beachten Sie außerdem die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.	Im Bereich der Deponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen wird, verlaufen keine Versorgungsleitungen der RWW. Die RFNP-Änderung begründet daher keine Beeinträchtigung der Leitungsinfrastruktur der RWW. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Bahn AG DB Immobilien ID-Nr.: 36	Eingang: 23.02.2022 Nummer der Anregung: 23
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: • Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. • Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. • Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. • Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wie auch bei konkreten	Die genannten Hinweise bezüglich der Anlagen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien sind bei der Konkretisierung der Planung im nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.

Bauvorhaben zur Bahntrasse hin, ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Unterlagen, wie auch die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15		Eingang: 24.02.2022 Nummer der Anregung: 26	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.		Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden ebenfalls beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde frühzeitig im Verfahren angeschrieben. Diese hat bestätigt, dass die RFNP-Änderung keine Auswirkungen auf Denkmäler begründet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich Bodendeponie Kolkerhofweg im Stadtteil Speldorf. Zur planungsrechtlichen Absicherung des hier geplanten Energieparks soll das Symbol „Erneuerbare Energien auf			

Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Hieraus ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Die konkrete Lage und Dimensionierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erst auf der nachgeordneten Planungsebene verbindlich festgelegt.

Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.

Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 15.02.2022) grenzt im Norden, Osten und Westen das Naturschutzgebiet MH-007 „Styrumer Ruhraue“ mit dem geschützten Biotop BT-MH-00001 an die Bodendeponie an. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0049 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“ an die Bodendeponie. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.

Teil A: Begründung:

Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.1 Artenschutz erläutert, dass artenschutzrechtliche Belange bereits im Zuge anderer Genehmigungen geprüft wurden. Es stellte sich heraus, dass die Fläche bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt darstellt. Bei Untersuchungen wurde eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Weiter wird erläutert, dass der Styrumer Ruhrbogen einschließlich der Bodendeponie eine hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor aufweist.

Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Im Umweltsteckbrief wurden die konkreten Bezeichnungen der Schutzgebiete unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft entsprechend ergänzt.

Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert.

Es wird angegeben, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung, Stufe I erforderlich ist. Da diese Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, kann zum Schutzgut „Tiere“ noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Teil B: Umweltbericht (Vorentwurf):

Die Deponie, vor allem der südexponierte Bereich ist ein Sonderstandort für den Artenschutz mit einer Verzahnung besonderer Lebensräume und hohem ökologischen Potential. Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A des Emscher Landschaftsparks, im kommunalen Freiflächenverbund und grenzt an eine bedeutende Biotopverbundachse (Stufe 1 – Ruhraue). Diese Aspekte, wie auch die Lage der Deponie inmitten des Vogelzug-Korridors zwischen Rhein- und Ruhrauen, führen zu der Erwartung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Aufgrund des fehlenden Flächenbezugs dieser RFNP-Änderung sind noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich genannt. Diese sind in den folgenden Planungsebenen zu konkretisieren und explizit auszuführen.

Scoping Checkliste:

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der hier geplanten Änderungen sowie vor dem Hintergrund des potentiellen Konfliktes der geplanten Änderungen und dem Artenschutz, sollte für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft einschlägige Leitfäden zur Vereinbarung des Artenschutzes mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Methodik ebenfalls beachtet werden.

So z. B.: „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (BMUV; 2007), entsprechende Leitfäden verschiedener Bundesländer oder auch „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (NABU, BSW Solar; 2021).

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen bis zur Prüfung weiterer gutachterlicher Erkenntnisse aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde noch Bedenken gegen die vorliegende RFNP-Änderung.

Bei der Konkretisierung der Planung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu bestimmen und zu sichern.

Die in den Leitfäden gegebenen Hinweise zum Artenschutz wurden nicht im Scoping, aber bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung werden in der Begründung und im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Sachgebiet 52.05 – Abfallablagerung:</u> Die Deponie Mühlheim-Raffelberg in der Zuständigkeit von Sachgebiet 52.05 ist von der RFNP-Änderung nicht betroffen. <u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Aus Sicht des Sachgebietes 52.06 bestehen gegen die geplante RFNP-Änderung keine Bedenken. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Änderungsbereich ist durch die Bodendeponie anthropogen überformt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) In diesem Regionalplan befinden sich mehrere Rohrfernleitungsanlagen. Diese Rohrfernleitungsanlagen sind gemäß der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die Kontaktdaten der Betreiber lauten: • (FG 38) Westgas GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl Die Betreiberin der FG 38 hat die Fa. Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, Logistics - Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl mit der technischen Betriebsführung dieser Rohrfernleitungsanlagen beauftragt. • (NWO) Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven • (ALD Sauerstoff) Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf	Im Namen und Auftrag der Westgas GmbH hat die Evonik Operations GmbH eine Stellungnahme am 07.02.2023 bzgl. der Fernleitung 38 abgegeben. Die Nord-West-Oelleitung GmbH (Betriebsstelle Mülheim) wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Dem Hinweis wird gefolgt und die Air Liquide Deutschland GmbH im förmlichen Beteiligungsverfahren angeschrieben.

(RMR) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstr. 186, 50997 Köln	Die RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. hat eine Stellungnahme am 20.01.2023 bzgl. ihrer Mineralöl-Produktenpipeline abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Verlauf der Rohrfernleitungsanlagen sollte im Regionalplan zeichnerisch dargestellt und auf die beschränkte Nutzung innerhalb des Schutzstreifens sollte in den textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.	Es wird davon abgesehen, den Verlauf der Rohrfernleitungen im Bereich der Änderung 49 MH im RFNP darzustellen. Die Maßstabsebene von 1:50.000 ist hierfür nicht geeignet. Außerdem ist die zeichnerische Darstellung eines Fragmentes der Leitungsinfrastruktur (im aktuellen Änderungsbereich) weder zielführend noch sachgerecht. In der Begründung und im Umweltsteckbrief zur RFNP-Änderung 49 MH wird ein Hinweis auf die angrenzend verlaufenden Leitungen und ihre Schutzansprüche aufgenommen. Ferner erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 53 (Immissionsschutz – einschl. analgenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Duisburg ID-Nr.: 211		Eingang: 01.03.2022 Nummer der Anregung: 28
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Umweltinformation u. -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Duisburger Gesundheitsschutzes gibt es keine Bedenken.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Grün- und Freiraumentwicklung, Kleingartenwesen Eine Betroffenheit ist auf der vorgelegten Maßstabsebene nicht erkennbar.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz Die eingereichten Unterlagen für das projektierte Vorhaben sind aus der Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Biotopverbundplanung Duisburg geprüft worden. Eine Betroffenheit der v. g. Belange ist in Bezug auf das Landschaftsbild und den Artenschutz zu erkennen. Von der geplanten PV-Anlage ausgehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind voraussichtlich als gering zu bewerten, da aufgrund der Lage in der Landschaft keine direkten visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hierauf ist jedoch bei der konkreten Installationsart der Module zu achten.	Diese Einschätzung wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Landschaftsbild auf der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene weiter betrachtet wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Installation einer PV-Anlage kritisch zu bewerten. Es liegen umfangreiche Kartierungsergebnisse zu verschiedenen Artengruppen von der vorgesehenen Fläche vor. Diese Resultate weisen darauf hin, dass insbesondere wärmeliebende Arten wie Heuschrecken und Wildbienen dort vorkommen, solche Arten jedoch von PV-Anlagen in ihren Vorkommen deutlich beeinträchtigt werden (s. Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen; BfN-Skripten 247). Auch Offenland-Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Flußregenpfeifer sowie die Zauneidechse als thermophile Art wären von der Aufstellung einer PV-Anlage betroffen. Daher wird es als zwingend notwendig erachtet, dass sich bereits auf der FNP- Ebene mit dem Artenschutz intensiver als bislang aus den Unterlagen erkennbar befasst und im Rahmen der Stufe II einer ASP geklärt wird, ob entsprechende Maßnahmen konzipiert werden können, die geeignet sind, die oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden. Sollten keine geeigneten Maßnahmen gefunden werden, ist die Einrichtung von PV-Anlagen in dem vorgesehenen Energiepark abzulehnen.	Um den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des RFNP gerecht zu werden, wird regelmäßig im Verlauf des Plan- bzw. Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich, die auf Grundlage eines Artenschutzfachbeitrages durchgeführt wird. Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert. Im vorlaufenden Plangenehmigungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung erstellt (LökPlan, 2017). Danach können die durch den Energiepark zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte voraussichtlich bewältigt werden. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Erkenntnisse zu aktualisieren, zu überprüfen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Gegebenenfalls können Einschränkungen der angestrebten Nutzung erforderlich werden. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 04.03.2022
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 29
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 49 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanungsbehörde wird zum Thema Bergbau darauf hingewiesen, dass uns die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde noch nicht vorliegt. Daher wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass die Deponie Kolkerhofweg über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Karl“ liegt. Eigentümerin dieser Bergbauberechtigungen ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Außerdem befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Alstaden-Gas“. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.		Die Minegas GmbH wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus erfolgen seitens MUNLV folgende Hinweise: <u>Zum Artenschutz:</u> Ausweislich der Begründung (S. 5) sowie des Umweltberichts (S. 4 und S. 13) sowie weiterer Untersuchungen und Plangenehmigungen kommt der Deponiefläche insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Artenvielfalt und des Artenschutzes besondere Bedeutung zu. Auf die Vorkommen zahlreicher, an diesen Sonderstandort gebundener, planungsrelevanter Arten wird ebenso hingewiesen, wie auf die Bedeutung des Raums im Rahmen des Biotopverbundes sowie für den Vogelzug. Die Aussagen zur Artenschutzprüfung sind widersprüchlich. Auf Seite 4 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass die ASP I "zunächst noch durchgeführt werden muss", während nach der Begründung (S. 13) eine ASP I im Rahmen der RFNP-Änderung auf der Grundlage eines Fachgutachtens erforderlich ist. Zur Beurteilung der beschriebenen Situation sowie der zu erwartenden Artenschutzkonflikte ist eine ASP I schon auf der Ebene des RFNP, der nicht nur die Funktion des Regional- sondern zugleich auch die des		Um den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des RFNP gerecht zu werden, ist regelmäßig im Verlauf des Plan- bzw. Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich, die auf Grundlage eines Artenschutzfachbeitrages durchgeführt wird. Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert.

Flächennutzungsplans erfüllt, erforderlich. Die nachfolgenden Hinweise zum Immissionsschutz richten sich an die nachgelagerte Planung: Konkrete Bezüge zu einzelnen Planbestandteilen liegen nicht vor. Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum Immissionsschutz werden an die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsbehörde weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
MHKBG Weist zudem noch darauf hin, dass in der Plandarstellung der Gel-	Von einer Abgrenzung des Änderungsbereichs bzw. einer Fläche für

tungsbereich der Änderung deutlicher dargestellt werden sollte. Zwar wird in der Begründung beschrieben, dass es sich nur um eine graphische Ergänzung des (EE)-Symbol handelt und der genaue Standort im BPlan festgelegt wird. Allerdings scheint die Gesamtänderung ohne abgegrenzten Änderungsbereich etwas „uferlos“.	Erneuerbare Energien wird aufgrund der Vielzahl an regionalplanerischen sowie bauleitplanerischen Flächen- und Symboldarstellungen im Bereich der Deponie zugunsten einer verbesserten Lesbarkeit im Planungsmaßstab 1:50.000 abgesehen. Aus der Legende (Symbol EE) der Plankarte ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die Planung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien allein auf der Fläche der Deponie bezieht. Zur Veranschaulichung wird in der Begründung zur RFNP-Änderung eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung der Deponie, der Konzentrationszone Wind sowie dem projektieren Energiepark aufgenommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
In diesem Zusammenhang zudem angeregt, in der Originaldarstellung im Maßstab 1:50.000 den gestrichelten Änderungsbereich eines augenscheinlichen älteren/anderen Verfahrens zu entfernen, um Missverständnisse zu vermeiden.	Der versehentlich dargestellte Änderungsbereich der RFNP-Änderung 14 OB (Rechenacker/Samlandstraße) wird aus dem Kartenausschnitt entnommen. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 07.03.2022 Nummer der Anregung: 31
Anregung: Sie bitten um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren Nr. 49 des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städte-region Ruhr. Mit der Planung soll auf einer voraussichtlich mehr als 5 ha großen Fläche im Styruer Ruhrbogen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Kolkerhofweg geschaffen werden. Ziele der Raumordnung Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt/ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie symbolhaft die Nutzung zur Ver- und		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Entsorgung (Abfallwirtschaft) dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des RFNPs entwickeln lässt, soll dieser gemäß § 5 Abs. 2 BauGB das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ergänzt werden. Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerischen Festlegungen im RFNP bleiben unverändert. Die Festlegungen AFAB inklusive der überlagernden Freiraumfunktionen stehen der Nutzung der Solarenergie nicht entgegen. Die Planung ist zudem im Sinne des Ziels 10.2-5 des LEP NRW anzusehen, da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Aufschüttungen möglich sind und sich ehemalige Deponien aufgrund der exponierten Lage für die Nutzung der Solarenergie eignen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bundesraumordnungsplan Hochwasser Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel 1.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel 1.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz 11.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel 11.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten. Insbesondere sei auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen. Aus der Begründung und dem Umweltbericht geht hervor, dass sich die	In der Begründung wird ein Kapitel zu den einschlägigen Zielen und

Planungsgemeinschaft mit der Thematik Hochwassergefährdung inhaltlich beschäftigt hat, ohne jedoch die Vorgaben des BRPH explizit aufzuführen. Daher sind die einschlägigen Ziele und Grundsätze des BRPH auf der Grundlage verfügbarer Daten für den geplanten Standort in ihrer Gesamtheit zu prüfen und zu ergänzen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren.	Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser unter Berücksichtigung der verfügbaren Karten und Pläne ergänzt. Bei der Umweltprüfung sind bereits alle Themen des BRPH berücksichtigt worden. Der Anregung wird gefolgt.
In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Änderungsbereich mittlerweile als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie Kolkerhofweg als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen - Abfalldeponien wurde im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) zurückgenommen. Daher steht die Änderung Nr. 49 des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Insofern bestehen insgesamt keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende 49. Änderung des RFNPs in Mülheim-Styrum. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass § 41 Abs. 3 LPIG NRW nur für die regionalplanerischen Festlegungen des RFNP Regelungen trifft. Da sich die vorliegende Änderung lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPs bezieht und die regionalplanerischen Festlegungen unverändert bleiben, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.	In der Begründung wurde der aktuelle Stand des Regionalplans Ruhr (Januar 2023) berücksichtigt und die Aussagen bzgl. der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen entsprechend überarbeitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV ID-Nr.: 123	Eingang: 29.03.2022 Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die 49. Änderung des RFNP Mülheim a. d. R. bezieht sich auf die Boddendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Als Nachfolgenutzung ist die Errichtung des Energieparks Styruemer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ in den RFNP aufgenommen werden. Hieraus resultieren keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Zur geplanten 49. RFNP Änderung Mülheim a. d. R. nimmt das LANUV wie folgt Stellung: Die Deponiefläche grenzt unmittelbar an die Ruhraue an und wird von dem NSG „Styruemer Ruhraue“ halbkreisförmig eingerahmt. Die Deponiefläche selbst ist nicht im Biotopverbund des LANUV enthalten, steht jedoch in einem ökologisch funktionalen Zusammenhang mit den Biotopverbundflächen der angrenzenden Ruhraue. Auf der Deponiefläche ist unter anderem das Vorkommen von Kreuzkröten bekannt (<i>Bufo calamita</i>), deren natürlicher Lebensraum im Überschwemmungsbereich naturnaher Flussauen liegt. Industriebrachen, Halden und Deponien mit sandigen, lockeren und gut grabbaren Substraten stellen für diese Art im Ruhrgebiet wertvolle Ersatzlebensräume dar. Wir schließen uns hinsichtlich der ökologischen Bewertung der Deponiefläche dem Entwurf des Umweltberichtes an. Eine Artenschutzprüfung ist im weiteren Verfahren vorgesehen und erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Aus der Artenschutzprüfung sollte der geeignete jahreszeitliche Zeitraum für die Installation der Anlage hervorgehen, insbesondere unter Berücksichtigung des Lebenszyklus von Kreuzkröten.	Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert. Bauzeitenregelungen sind Bestandteil der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und werden im nachgelagerten Verfahren verbindlich festgelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Landschaftsbild hat im Planungsbereich die Wertstufe „besondere Bedeutung“ (LBE-I-023-F2). Dies ist vor allem auf die hohe Wertigkeit des offenen Talraums der Ruhr zurückzuführen. Aufgrund der raum-	Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden trotz der exponierten Lage auf der Deponie als vergleichsweise gering eingestuft. Das Umfeld ist durch in Dammlage verlaufende Verkehrswege, Wind-

wirksamen Flächengröße von 5 ha der geplanten Photovoltaikanlage sowie der exponierten Lage im Ruhrtal sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.	energieanlage und weitere Gewerbe-/Industriebereiche deutlich technisch überprägt. Die Einsehbarkeit der PV-Anlage wird durch vorhandene Gehölzstrukturen und Gehölzpflanzungen im Rahmen der Deponie-Rekultivierung gemindert, zudem sind große Bereiche südlich der geplanten Anlage bis zum Schifffahrtskanal nicht öffentlich zugänglich (Filterkuchendeponie, potentielle Deponie-Erweiterungsfläche). Mögliche Sichtbeziehungen von zugänglichen Bereichen des Ruhrtals sind im nachgelagerten Verfahren aufzuarbeiten und zu bewerten. Die Ausführung zum Landschaftsbild wird im Umweltsteckbrief weiter detailliert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Grundsätzlich begrüßt das LANUV den Ausbau regenerativer Energien. Für den Ausbau von Photovoltaikanlagen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch an erster Stelle Dachflächen genutzt werden, bevor Freiflächen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen auch vorge nutzte Freiflächen, die im Ruhrgebiet als Sekundärbiotope zum Erhalt der Biodiversität bedeutsam sind. Bei der Alternativprüfung im Umweltbericht fehlt bisher die Einbeziehung von Dachflächen v.a. gewerblicher Dachflächen als Standortalternativen. Diese sollten ergänzt werden.	Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt. Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren. Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslastung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das RFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen. Eine Betrachtung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen wird in die Alternativenprüfung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Bei der geplanten Inanspruchnahme der Deponiefläche für die großflächige Photovoltaikanlage sollten aus naturschutzfachlicher Sicht unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen werden: • Auf eine Versiegelung der Oberfläche sollte verzichtet werden ebenso auf eine Einsaat der Fläche. • Auf eine Planierung der Fläche sollte verzichtet werden vor allem im Winterhalbjahr, um die Winterquartiere von Kreuzkröten nicht zu zerstören. • Empfohlen wird eine Aufständigung der Solar-Module, um zumindest teilweise die ökologische Funktion für Pflanzen- und Tiere an dem Süd-Ost exponierten Hang zu erhalten und eine Durchgängigkeit z. B. für Amphibien zu gewährleisten. • Die einzelnen Module sollten in größeren Abständen aufgestellt werden, um eine durchgängige und großflächige Beschattung des Untergrundes zu verhindern • Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern, sollte auf dem exponierten Standort der Einsatz matter, d. h. nicht spiegelnd reflektierender Module erfolgen. • Bei Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass bei einer Einzäunung die Durchgängigkeit der Anlage für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15 cm über dem Boden zu belassen. Die Schaffung von regelmäßigen Querungsmöglichkeiten – Teilflächen, die aus der Zäunung herausgenommen sind – stellt die Durchgängigkeit und funktionale Verbindung der Anlage mit der Umgebung auch für größere Tiere sicher.	Planierungen der Oberfläche werden nahezu vollständig während des Deponiebetriebes einschließlich der Rekultivierung vorgenommen. Die Einsaat der Fläche erfolgt aufgrund der zu beachtenden Deponieverordnung, die konkrete Artenzusammensetzung ist über die rechtskräftige Plangenehmigung der Deponie geregelt. Die darüberhinausgehenden Hinweise sind bei der Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Hinweise werden daher an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für das Schutzgut Wasser sind die Aspekte zu beachten, die sich u. a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten. Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten. Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf	Die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der RFNP-Änderung auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften sowie unter Sichtung verfügbarer Unterlagen und Daten erfolgt und entsprechend im Umweltsteckbrief dokumentiert.

den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

April 2023